

BVGer E-2234/2016 vom 23. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2234_2016

FR: TAF E-2234/2016 du 23 novembre 2018

IT: TAF E-2234/2016 del 23 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihres Verhaltens danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind wegen des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe nach Art. 54 AsylG als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, von der Asylgewährung jedoch ausgeschlossen.

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist, dies aus den nachfolgenden Gründen:

E. 4.1

Der Beschwerdeführer brachte vor, seine Familie habe LTTE-Mitglieder beherbergt und mit Nahrungsmitteln und der Lieferung von Material für den Bau eines Märtyrerfriedhofs unterstützt. Zudem seien nähere Familienangehörige Mitglieder dieser Organisation gewesen.

E. 4.1.1

Vorweg ist hinsichtlich der bei der Anhörung vom 18. Februar 2016 angebrachten Bemerkung des Hilfswerksvertreters, wonach die an den Beschwerdeführer gerichteten Fragen zur Beherbergung von LTTE-Mitgliedern irreführend gestellt worden seien, Folgendes festzustellen. Bei der Überprüfung der betreffenden Protokollstellen (vgl. A17 Fragen 49 ff. sowie die Nachfrage des Hilfswerksvertreters [Frage 97]) durch das Bundesverwaltungsgericht sind keine Auffälligkeiten oder gar irreführende Fragestellungen erkennbar. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen dieser Anhörung darauf hingewiesen, dass er angegeben habe, LTTE-Mitglieder beherbergt zu haben, was er in den bisherigen Anhörungen nicht vorgetragen habe. Hierauf gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, diese Feststellung treffe zu. Er habe damals Angst gehabt, davon zu berichten. Bei der Nachfrage des Hilfswerksvertreters (Frage 97) wurden die Angaben des Beschwerdeführers protokolliert, wonach er bei sich zu Hause LTTE-Leute beherbergt habe. Der Vorhalt der irreführenden Fragestellung entbehrt der Grundlage, weshalb es keine Veranlassung gibt, die protokollierten Angaben des Beschwerdeführers bei der Beurteilung seines Asylverfahrens nicht oder nur beschränkt beizuziehen.

E. 4.1.2

Weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht stellt in Abrede, dass der Beschwerdeführer jemals LTTE-Angehörige beherbergt hat. Wie nachstehend aufgezeigt, mangelt es diesem Vorbringen indessen an der Asylrelevanz. Das SEM hat mit zutreffender Begründung dargelegt, dass weder den Angaben des Beschwerdeführers noch den Verfahrensakten konkrete Hinweise zu entnehmen sind, die auf eine Verfolgungssituation im Zusammenhang mit einer behördlich unterstellten LTTE-Unterstützung oder

Beherbergung von LTTE-Leuten hindeuten würden. Insbesondere hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner zu Protokoll gegebenen Lieferung von Baumaterial zugunsten der LTTE keine daraus resultierenden behördlichen Repressalien oder die Einleitung entsprechender Verfahren geltend gemacht (vgl. A3, Ziffer 7.02). Im Weiteren hat er selbst zu Protokoll gegeben, die Behörden hätten seines Wissens keine Kenntnisse davon, dass seine Familie LTTE-Mitglieder beherbergt habe (vgl. A17, Antworten 50 und 51). Er hat zwar im Rahmen seiner ersten Anhörung vorgetragen, "sie" hätten von seiner Unterstützung der Bewegung gewusst; er führte weiter an, dabei misshandelt worden zu sein und sich in Spitalpflege begeben zu haben (vgl. A13, Antwort 50). Entsprechende Vorfälle hat er indessen im Rahmen der BzP nicht ansatzweise angedeutet. Als der Beschwerdeführer im weiteren Verlauf der ersten Anhörung vom 28. Juli 2015 nach dem Grund für seine Festnahme gefragt wurde, gab er lediglich die vage Aussage zu Protokoll, "sie" hätten viele Fragen gehabt (vgl. A13, Antwort 80). Er hat diese Festnahme nicht in einen Zusammenhang mit einem allfälligen behördlichen LTTE-Verdacht gestellt. Bei seinen Befragungen hat er keine weiteren, mit seinen angeblichen LTTE-Verbindungen entstandenen Nachteile vorgebracht. Der Beschwerdeführer hat - entgegen der anderslautenden Behauptung in der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 14) - im Vorverfahren nie geltend gemacht, dass die sri-lankische Armee ihn im Zusammenhang mit der Beherbergung von LTTE-Mitgliedern oder wegen LTTE-Mitgliedschaft von Familienangehörigen befragt oder unter Druck gesetzt habe.

E. 4.1.3

Soweit der Beschwerdeführer vorträgt, er habe im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Uthayan-Zeitung Schwierigkeiten gehabt, ist festzustellen, dass sich seine diesbezüglichen Aktivitäten gemäss seinen eigenen Angaben auf das Austragen der Zeitung - ab 2009 in sieben Gebieten - beschränkte. Er hat im Rahmen seiner Anhörungen an keiner Stelle vorgetragen, für den redaktionellen oder journalistischen Inhalt dieser Zeitung verantwortlich gewesen zu sein. Er hat auch nicht geltend gemacht, in irgendeiner Form selbst regimekritische Artikel verfasst oder herausgegeben zu haben. Angesichts seines untergeordneten, nicht politischen Engagements für diese Zeitung ist - in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen - nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für die sri-lankischen Behörden im vorgetragenen Ausmass von Interesse gewesen ist. Wenn die sri-lankischen Sicherheitskräfte ihn wegen unterstellter Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer - aus Sicht der heimatlichen Behörden politisch missliebigen - Zeitung gesucht hätten, ist davon auszugehen, dass sie nicht erst 2014 (vgl. A13, Antworten 62 und 64), sondern bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt die entsprechenden Tätigkeiten zu unterbinden versucht hätten. Soweit in der Rechtsmitteleingabe diesbezüglich die Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch die Vorinstanz erhoben wird (vgl. Ziffer 9, S. 4), bleibt festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner insgesamt drei Anhörungen hinreichend Gelegenheit eingeräumt wurde, sich eingehend zu seiner Tätigkeit für die Uthayan-Zeitung zu äussern und entsprechende Beweismittel einzureichen. Der Umstand, dass die Vorinstanz das diesbezügliche Gefährdungspotential im Heimatland anders einschätzt und verneint, ist eine Frage der materiellen Prüfung und stellt für sich keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar.

E. 4.1.4

Es trifft zu, dass die Uthayan-Zeitung in der Vergangenheit mehrfach Zielscheibe von Übergriffen wurde. So wurden im Mai 2006 zwei Angestellte in den Büroräumlichkeiten der Zeitung in Jaffna von bewaffneten Angreifern umgebracht. Zudem wurde ein Reporter der Uthayan Ende April 2007 unweit eines Militär-Checkpoints in Jaffna erschossen. Ende Juli 2011 wurde ferner ein Redaktor ("editor") der Uthayan erheblich verletzt, nachdem dieser die Räumlichkeiten der Zeitung verlassen hatte. Obwohl die Täterschaft dieser Übergriffe nicht identifiziert werden können, gibt es Hinweise darauf, dass paramilitärische Gruppierungen, welche mit den Sicherheitskräften zusammenarbeiteten, für die Attentate verantwortlich gemacht werden müssen (vgl. zum Ganzen: Bericht des Human Rights Council, Report of the OHCHR Investigation in Sri Lanka, Advance Version, vom 16. September 2015: https://www.ecoi.net/en/file/local/1261191/1930_1475231531_55ffb1d-04.pdf, abgerufen am 14. November 2018). Auch die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) weist auf die Verhaftung eines Reporters der Uthayan hin, welcher über Polizeigewalt in Jaffna berichtet habe und in diesem Zusammenhang am 8. April 2015 verhaftet worden sei (vgl. SFH: Schnellrecherche vom 30. September 2016 zu Sri Lanka: "Mitwirkung in einem regierungskritischen Film", S. 7). Es kann angesichts der mit der Beschwerdeschrift eingereichten Länderberichte nicht bestritten werden, dass es in der Vergangenheit auch zu einzelnen Übergriffen auf das Auslieferungspersonal der Uthayan Zeitung gekommen ist (vgl. UK Foreign & Commonwealth Office: Human Rights and Democracy Report 2013). Bei den berichteten Angriffen auf die Uthayan Zeitung waren indessen meistens Journalisten, Reporter und weitere Personen betroffen, die aufgrund ihres journalistischen und politischen Engagements für die Zeitung betroffen wurden. Gleichzeitig sind seit dem Machtwechsel in Sri Lanka im Januar 2015 gewisse positive Entwicklungen zu verzeichnen, was die Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit anbelangt. So berichten mehrere Nicht-Regierungs-Organisationen von entsprechenden Schritten der sri-lankischen Regierung, welche dazu geführt hätten, dass Menschenrechtsaktivisten und Journalisten wegen ihrer Meinungsäusserung keine Inhaftierung zu befürchten hätten. Willkürliche Festnahmen und Entführungen von Personen tamilischer Ethnie hätten auch merklich abgenommen. Die Einhaltung der in der sri-lankischen Verfassung garantierten Meinungs- und Äusserungsfreiheit habe sich seit 2015 erheblich verbessert. Auch wenn die Medienfreiheit nicht gänzlich eingehalten werde, seien die Gesetze, welche die Medienfreiheit bisher eingeschränkt hätten, weniger angewandt worden und die verbalen und physischen Angriffe auf Journalisten hätten abgenommen (vgl. zum Ganzen: Human Rights Watch [HRW]: Sri Lanka: Adopt Timeline for Action, 15. November 2017: <https://www.hrw.org/news/2017/11/15/sri-lanka-adopt-timeline-action> sowie: Freedom House. Freedom in the World 2017 - Sri Lanka: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2017/sri-lanka>, beide abgerufen am 19. November 2018). Nachdem der Beschwerdeführer durch das bloße Austragen der Uthayan-Zeitung nicht in exponierter Weise für diese Zeitung tätig war, ist nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er wegen seiner jahrelang zurückliegenden Arbeitstätigkeit im Zusammenhang mit der Uthayan-Zeitung im Zeitpunkt seiner Ausreise mit behördlichen Repressalien rechnen musste oder im heutigen Zeitpunkt mit einer Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden rechnen muss. Es muss - wie das SEM bereits zutreffend festgestellt hat - bezweifelt werden, dass der Beschwerdeführer im November 2014 wegen seines Engagements für die Zeitung - auch unter Mitberücksichtigung der Ausweitung seines Verteilungskreises - im vorgebrachten Ausmass

bedroht worden ist. Aus dem eingereichten Bestätigungsschreiben der "New Uthayan Publication Ltd." kann der Beschwerdeführer zugunsten seines Asylverfahrens nichts ableiten. Dieses Schreiben betätigt lediglich, dass der Beschwerdeführer für diese Zeitung gearbeitet hat, was weder vom SEM noch vom Bundesverwaltungsgericht bestritten wird. Auch die am 16. August 2016 nachgereichten Schreiben von Kunden der Uthayan bestätigen lediglich, dass der Beschwerdeführer diese Zeitung ausgetragen hat. Die genannten Beweismittel vermögen die vom Beschwerdeführer aus seiner Arbeitstätigkeit für die Uthayan-Zeitung abgeleitete Verfolgungssituation nicht zu untermauern. Es ist dem Beschwerdeführer insgesamt nicht gelungen, in diesem Zusammenhang eine asylrelevante Verfolgungssituation als überwiegend wahrscheinlich darzulegen.

E. 4.2

Auch das Engagement des Beschwerdeführers für die beiden Parlamentsmitglieder D._____ und C._____ vermag die geltend gemachte Verfolgungssituation nicht als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, er habe C._____ als Parlamentsmitglied unterstützt. Die von ihm beschriebenen Tätigkeiten zugunsten dieses Parlamentariers zeichnen sich jedoch nicht als exponierte politische Aktivitäten aus. Sein diesbezügliches Engagement beschränkte sich gemäss eigenen Aussagen vielmehr darauf, dass er an einer Propagandaveranstaltung zugunsten dieses Parlamentsmitglieds teilnahm und entsprechende Wahlempfehlungen an die Abonnenten der Uthayan-Zeitung abgab (vgl. A13, Antworten 70 ff.). Der Beschwerdeführer gab bei der expliziten Frage nach seiner Funktion bei diesen Propagandaanlässen zu Protokoll, er habe sich dafür eingesetzt, dass C._____ die Wahlen gewinne (vgl. A13, Antwort 77). Einen weitergehenden, exponierten Einsatz zugunsten dieses Kandidaten hat er nicht geltend gemacht. Soweit diesbezüglich in der Beschwerdeschrift vorgetragen wird, er sei zur Unterstützung der Wahlkampagnen mit seiner Rikscha durch seine Heimatgegend gefahren und habe mittels Lautsprecherdurchsagen die Leute von C._____ Kandidatur zu überzeugen versucht, er habe Flugblätter und Transparente verteilt und Demonstrationen gegen die Regierung sowie Wahlveranstaltungen organisiert, handelt es sich um eine Ausweitung der vom Beschwerdeführer selbst zu Protokoll gegebenen Aktivitäten, die im vorinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen vage und oberflächlich ausfielen (vgl. A13, Antworten 72 ff.). Hinzu kommt, dass die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe (vgl. S. 7), wonach sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Unterstützung des Parlamentsmitglieds C._____ für die TNA eingesetzt habe und die Militärbehörde von diesem Engagement Kenntnisse erlangt hätte, in den protokollierten Angaben des Beschwerdeführers ebenfalls keine Stütze finden. Die entsprechenden Vorbringen müssen daher als nachgeschoben und somit unglaubhaft qualifiziert werden. Wie das SEM bereits zutreffend festhielt, handelte es sich bei diesem Einsatz des Beschwerdeführers nicht um ein ausgeprägtes, den Beschwerdeführer persönlich exponierendes Engagement. Im Weiteren ist anzunehmen, dass die Abonnenten der Uthayan-Zeitung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit den tamilischen Anliegen bereits wohlgesinnt gewesen und als solche tendenziell regierungskritisch eingestellt gewesen sein dürften, weshalb der persönliche Einsatz des Beschwerdeführers als nicht sehr ausgeprägt erscheint. Das eingereichte Bestätigungsschreiben des Parlamentsmitgliedes C._____ ist daher nicht geeignet, eine Verfolgungssituation des Beschwerdeführers glaubhaft darzutun. Im Weiteren weist sich

der Verfasser dieses Schreibens als "Marketing Manager" der Zeitung Uthayan aus, was mit den protokollierten Angaben des Beschwerdeführers, wonach C._____ als Buchhalter der Zeitung gearbeitet haben soll (vgl. A13, Antwort 71), inhaltlich nicht übereinstimmt.

E. 4.2.2

Auch aus dem geltend gemachten Engagement des Beschwerdeführers zugunsten von D._____, welcher Chef der Uthayan-Zeitung gewesen sei, kann keine Verfolgungssituation abgeleitet werden. Er trug zwar mehrmals vor, sich für D._____ eingesetzt zu haben. Insbesondere will er diesen mit Propagandatätigkeiten unterstützt haben. Zudem hätten die Behörden eine Fotoaufnahme, auf welcher er zusammen mit D._____ abgebildet gewesen sei, beschlagnahmt. Weitergehende Konsequenzen aus seinem Engagement für dieses Parlamentsmitglied wurden indessen nicht geltend gemacht (vgl. dazu A13, Antwort 41 sowie A18, Antwort 32). Nach dem Gesagten liegen keine konkreten Hinweise vor, die auf eine aus diesem Engagement resultierende behördliche Verfolgungslage hindeuten würden. An dieser Feststellung vermag auch das nachgereichte Bestätigungsschreiben von D._____ vom 27. April 2016 nichts zu ändern, zumal die darin erwähnte Unterstützung der TNA und daraus resultierende Behelligungen [Folterungen und Drohungen] durch paramilitärische Gruppierungen vom Beschwerdeführer in dieser Form nie geltend gemacht wurden. An dieser Stelle ist zudem der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass die TNA bei den Präsidentschaftswahlen anfangs 2015 den gewählten Präsidenten Sirisena unterstützt und bei den Parlamentswahlen im April 2015 insgesamt 16 der 225 Sitze errungen hat; TNA-Führer Sarapanthan wurde zum Oppositionsführer im Parlament ernannt. Die TNA hat ihre heutige Rolle als Bündnispartnerin der heutigen Regierung bekräftigt (vgl. dazu: International Crisis Group: Jumpstarting the Reform Process, Asia Report No. 278, 10. Mai 2016, insbesondere S. 3). Es ist daher - auch angesichts der jüngsten Ereignisse rund um die Absetzung des Parlaments durch Präsident Sirisena und dem Entscheid des Supreme Court in Sri Lanka, welches die Suspendierung des Parlaments wieder aufhob (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ] vom 10.11.2018: Sri Lankas Präsident kündigt Neuwahlen an; NZZ vom 3.11.2018: Zwei Million Dollar für einen Seitenwechsel; New York Times [NYT] vom 13.11.2018: Sri Lanka's President Finally Checked: Court Rules to Bring Back Parliament: <https://www.nytimes.com/2018/11/13/world/asia/sri-lanka-political-crisis.html>; NYT vom 9.11.2018: Sri Lanka President Dissolves Parliament Amid Power Struggle: <https://www.nytimes.com/2018/11/09/world/asia/sri-lanka-dissolves-parliament.html> sowie NYT vom 19.10.2018: The Fear is Coming Back as Political Crisis brings Sri Lanka to Brink: https://www.google.com/search?q=The+Fear+is+Coming+Back+as+Political+Crisis+brings+Sri+Lan-ka+to+Brink&gws_rd=ssl, alle abgerufen am 19.11.2018 - nicht davon auszugehen ist, dass deren Mitglieder oder Anhänger im heutigen Zeitpunkt verfolgt werden.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer machte im Weiteren eine behördliche Suche im Zusammenhang mit einem Vorfall in einem Tempel im November 2014 geltend, bei welchem er während einer Razzia durch eine Militärpatrouille seine Identitätskarte zurückgelassen habe.

E. 4.3.1

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar dargelegt hat, müssen diese Vorbringen als unlogisch und nicht glaubhaft eingestuft werden. Es bleibt nicht

nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer einerseits anführte, er habe aus Angst vor behördlichen Zugriffen vom 15. bis zum 27. November 2014 sein Haus kaum verlassen; bereits am Vortag sei eine entsprechende Warnung in der Zeitung veröffentlicht worden, wonach das Anzünden von Lichtern im Tempel als Terrorakt geahndet werde (vgl. 13, Antworten 85 bis 96), und gleichzeitig diesen riskanten Tempelbesuch vorgenommen haben will. Angesichts der von ihm angeführten Furcht vor einem Zugriff der Behörden erscheint sein geschildertes Vorgehen, wonach er seine Identitätskarte in seinem im Tempel hingengelassenen Hemd zurückgelassen habe, realitätsfremd. Diese Vorbringen müssen daher ebenfalls als unglaublich qualifiziert werden.

E. 4.3.2

Hinzu kommt, dass auch zum angeblichen Erlass eines gegen den Beschwerdeführer lautenden Haftbefehles widersprüchliche Angaben vorliegen. Einerseits bejahte der Beschwerdeführer auf konkrete Frage hin das Vorliegen eines Haftbefehls. Andererseits trug er gleich anschliessend vor, er habe nichts Schriftliches erhalten; man habe ihm nur davon berichtet. Seinen weiteren Ausführungen ist zu entnehmen, dass kein konkreter Haftbefehl ausgestellt worden sei (vgl. A13, Fragen 104 ff.). Zudem hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörungen nie vorgetragen, dass er wegen des Anzündens der Kerzen am Märtyrertag am 27. November 2014 gestützt auf das sri-lankische (Anti-)Terrorismugesetz (PTA: Prevention of Terrorism Act) verurteilt worden sei, wie dies auf Beschwerdeebene (vgl. S. 14) vorgebracht wird.

E. 4.3.3

Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Nachgang zum Märtyrertag im November 2014 bei einer Razzia seine Identitätskarte im Tempel zurückgelassen hat und deshalb am Folgetag behördlicherseits - mit oder ohne Haftbefehl - gesucht worden ist.

E. 4.4.1

Was die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorfälle im Jahr 2010 anbelangt, wonach Unbekannte ihn zweimal vom Fahrrad gestossen, ihn tätlich angegriffen und seine Zeitungen verbrannt hätten, können diese nicht in einen plausiblen Zusammenhang mit behördlichen Repressionen gebracht werden. Bei der Schilderung dieser Übergriffe hielt der Beschwerdeführer fest, bei den Angreifern habe es sich um Unbekannte gehandelt; diese hätten Helme getragen, weshalb er sie nicht habe erkennen können; er habe dies nicht so ernst genommen, ebenso auch nicht die Telefonanrufe (vgl. A13, Antworten 57, 58, 61, 63 und 64). Bei dieser Sachlage kann die vom Beschwerdeführer befürchtete Bedrohungslage auch nicht eindeutig in einen asylrechtlichen Kontext gebracht werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass er von Drittpersonen mit krimineller Motivation unter Druck gesetzt worden ist.

E. 4.4.2

Seine später zu Protokoll gegebene Einschätzung im Rahmen der ergänzenden Anhörung, bei den Angreifern habe es sich um Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte gehandelt (A17, Antworten 30 und 36 sowie Beschwerdeeingabe Punkt 12, S. 5) entbehrt einer fundierten Grundlage. Soweit in diesem Zusammenhang Verständnisprobleme bei der Befragung vom 28. Juli 2015 behauptet werden, bleibt festzuhalten, dass die entsprechenden Ausführungen dem Beschwerdeführer im Anschluss an die Befragung wörtlich in Tamilisch rückübersetzt wurden und er deren Richtigkeit und Vollständigkeit im

Anschluss an die Befragung unterschriftlich bestätigte (vgl. A13, S. 20), weshalb er sich mit seinen protokollierten Angaben zu behaften hat.

E. 4.4.3

Zudem liegen diese Ereignisse im Jahr 2010 zu lange zurück, um von einem zeitlichen Kausalzusammenhang mit seiner im Dezember 2014 erfolgten Ausreise ausgehen zu können. Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind daher ebenfalls zu bestätigen.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer trug ferner vor, er sei im Jahr 2009 im Rahmen einer Massenrazzia von Soldaten angehalten und in einen Wald geführt worden, wo er massiv sexuell misshandelt worden sei (vgl. insbesondere A17, Antworten 60 ff.). Bei diesem Vorfall handelt es sich unbestrittenermassen um einen schweren Übergriff und um eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Beschwerdeführers. Wie das SEM indessen zutreffend erwog, hat der Beschwerdeführer direkt im Zusammenhang mit diesem Übergriff keine anhaltenden Konsequenzen im Sinne von behördlichen Behelligungen geltend gemacht. Im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende Jahr 2014 lagen diese Übergriffe zudem mehrere Jahre zurück, weshalb diese für sich gesehen nicht mehr als fluchtauslösendes Ereignis betrachtet werden können. Diesem Vorbringen mangelt es daher ebenfalls am erforderlichen zeitlichen Kausalzusammenhang, weshalb deren Asylrelevanz verneint werden muss.

E. 4.6

Schliesslich trug der Beschwerdeführer vor, er sei nach seiner Ausreise aus Sri Lanka von Sicherheitskräften zu Hause gesucht worden (vgl. A13, Antworten 16 ff.). Dieses Vorbringen beruht indessen auf blossem Hörensagen. Der Beschwerdeführer hat hierzu keine weiteren konkreten Angaben gemacht oder Beweismittel nachgereicht, die die geltend gemachte behördliche Suche weiter untermauern würden, weshalb die protokollierten Angaben des Beschwerdeführers alleine nicht genügen, um eine asylbeachtliche Verfolgungssituation im Heimatland als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 4.7

Insgesamt erscheint es unplausibel, dass der Beschwerdeführer im vorgetragenen Ausmass von den staatlichen Sicherheitskräften oder einer politischen Gruppierung bedroht und verfolgt worden sein soll, nachdem sein angebliches Engagement für die Uthayan-Zeitung und für die beiden Parlamentsmitglieder in blossen logistischen Hilfeleistungen wie Verteilung von Propagandamaterial bestanden haben soll. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer keine politisch herausragende, exponierte Funktion wahrgenommen und war nicht an der strategischen und politischen Planung und Ausrichtung der Zeitung involviert. Sein Engagement für die Zeitung und für die beiden Parlamentsmitglieder umfasste lediglich niederschweligen Arbeiten und Hilfeleistungen. Der Beschwerdeführer hat explizit verneint, LTTE-Mitglied gewesen zu sein (vgl. A13, Antwort 131). Angesichts dieses niederschweligen politischen Profils kann nicht davon ausgegangen werden, dass die staatlichen Sicherheitskräfte ein wirkliches Verfolgungsinteresse an seiner Person gehabt haben. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer wegen seiner - mit Beweismittel belegten - zweitägigen Absolvierung eines vom "(...)"-Programm organisierten (vgl. A17, Antwort 41) - Kurses beim "(...)" seitens der sri-lankischen Sicherheitskräften oder einer sonstigen Organisation oder Gruppierung als Gefahr hätte wahrgenommen werden sollen, die es zu bekämpfen galt. Die vom Beschwerdeführer

weiter eingereichten Beweismittel (Fotoaufnahme vom Friedhof, welcher vom Militär als Camp verwendet werde sowie Bestätigungsschreiben verschiedener Kunden, welchen der Beschwerdeführer von 2009 bis 2014 die Uthayan Zeitung geliefert habe) vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 4.8

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise Ende 2014 glaubhaft zu machen.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindungen zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

5.1.1 Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind beim Beschwerdeführer insgesamt keine stark risikobegründenden Faktoren erkennbar. Nachdem auch das Gericht - wie vorstehend aufgezeigt - von der Unglaubhaftigkeit respektive der fehlenden Asylrelevanz der vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse bis Ende 2014 ausgeht, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht, aufgrund einer Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Selbst wenn er sich, wie in der Beschwerde behauptet wird (vgl. S. 7), für die TNA engagiert haben sollte, wäre diese Tätigkeit derart niederschwellig, dass sie nicht ausreichen würde, um die Aufmerksamkeit der Behörden oder anderer Gruppierungen auf ihn zu lenken. Dies wird wiederum durch die mangelnde Plausibilität der fluchtauslösenden Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers untermauert. Hinzuzufügen bleibt, dass der Beschwerdeführer - wie bereits festgehalten - im Rahmen der Anhörung vom 28. Juli 2015 zu Protokoll gab, nicht LTTE-Mitglied gewesen zu sein.

5.1.2 Soweit der Beschwerdeführer die Entfaltung exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz vorgetragen hat, ist Folgendes festzuhalten: 5.1.2.1 Wie das SEM zutreffend festhielt,

weisen die vom Beschwerdeführer geltend gemachten und teilweise mit Beweismitteln untermauerten Teilnahmen an Kundgebungen in der Schweiz keine besondere Exponiertheit auf. Mit der Einreichung entsprechender Beweismittel hat der Beschwerdeführer zwar glaubhaft machen können, dass er in einem gewissen Umfang exilpolitische Tätigkeiten in der Schweiz entfaltet hat. Die Beteiligung des Beschwerdeführers an diesen Kundgebungen erschöpfen sich indessen in der Wahrnehmung untergeordneter Funktionen als Mitläufer und Fahnenträger. Er hat im Rahmen dieser Anlässe keine ausserordentliche Funktion ausgeübt und wurde daher nicht in besonders exponierter Position oder als eine aus der Massenkundgebung besonders hervorgehobene Person wahrgenommen. Aus den eingereichten Standbildaufnahmen ist ersichtlich, dass es sich bei den hier interessierenden Kundgebungen um Massenkundgebungen gehandelt haben dürfte. Die Aufnahmen, auf welchen der Beschwerdeführer abgebildet sein soll, sind teilweise unscharf. Es ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden von der entsprechenden Teilnahme des Beschwerdeführers an politischen Kundgebungen konkrete Kenntnisse erlangt haben und ihn anhand der aufgenommenen Aufnahmen als Oppositionellen haben erkennen und identifizieren können. Auch wenn bekannt ist, dass die sri-lankischen Behörden im Ausland aktiv sind und Informationen über oppositionell gesinnte Personen zu erlangen versuchen, genügt die vom Beschwerdeführer entfaltete exilpolitische Tätigkeit vom Ausmass her nicht, um im Falle einer Rückkehr eine begründete Verfolgungsfurcht zu begründen. Zudem verneinte er explizit, Kontakt zu einer politischen Partei oder zu einer militanten Bewegung in der Schweiz zu unterhalten (vgl. A17, Antwort 15 ff.). 5.1.3 Es bestehen zusammenfassend keine hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer wegen exilpolitischer Tätigkeiten in der Schweiz seitens der sri-lankischen Behörden als Gefahr bezüglich des Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus wahrgenommen werden könnte. 5.1.4 Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten ist respektive geraten könnte. Daran ändert auch nichts, dass er angab, seinen Reisepass dem Schlepper übergeben zu haben (vgl. A3, Ziffer 4.02), und er folglich nicht mehr über die für die Einreise nach Sri Lanka erforderlichen Identitätsdokumente verfügt. So muss unter diesen Umständen zwar damit gerechnet werden, dass der Beschwerdeführer bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, befragt und überprüft wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er bei der Einreise mit einem Ersatzreisepapier wegen vermuteter illegaler Ausreise (mit einer kurzzeitigen Festnahme oder Busse) bestraft wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass er mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka und seines nur sehr niederschweligen politischen Profils aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 5.2

Das Bestehen von subjektiven Nachfluchtgründen im Sinne von Art. 54 AsylG ist daher zu verneinen.

E. 5.3

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft - wie vom SEM zu Recht festgestellt - nicht erfüllt. Das SEM hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127

m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst. Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind - in Betracht gezogen werden. Dabei sei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. EGMR, NA. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07, EGMR, P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08, EGMR, T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08, EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, Urteil vom 31. Mai 2011, Beschwerde Nr. 41178/08). Da es den Ausführungen zur Frage der Flüchtlingseigenschaft folgend wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die Schwelle eines "real risk" von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

E. 7.2.3

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen Situation (vgl. die in E. 4.2.3 zitierten Medienberichte). Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachtet, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder eines sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden können (vgl. E. 13.3.3.)

E. 7.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Dorf B. _____ und mithin - wie soeben erwähnt - aus dem Distrikt Jaffna (Nordprovinz). Er gab zu Protokoll, von seiner Geburt bis zur Ausreise - mit einem Unterbruch im Kleinkindesalter - dort gelebt zu haben. Er habe bis zur 8. Klasse die Schule besucht und habe ab 2002 in der Schreinerei seines Vaters gearbeitet. Seine Eltern und fünf Geschwister lebten alle in B. _____ respektive H. _____ (vgl. A3, Ziffern 1.17.04, 2.02 und 3.01). Zudem hat der Beschwerdeführer eine Ausbildung als Zimmermann abgeschlossen, wie sich der eingereichten Ausbildungs- und Arbeitsbestätigung vom 9. Oktober 2006 entnehmen lässt. Es ist dem SEM beizupflichten und davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Abgesehen davon ist der Beschwerdeführer jung. Allfällige gegen ein Wegweisungsvollzug konkret sprechende Umstände sind nicht geltend respektive mit Beweismitteln untermauert worden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass er nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka dort in eine existenzgefährdende Situation gerät.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 7.4

Im Weiteren obliegt es dem Beschwerdeführer, sich - sofern nötig - bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 27. April 2016 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden ist und nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.